

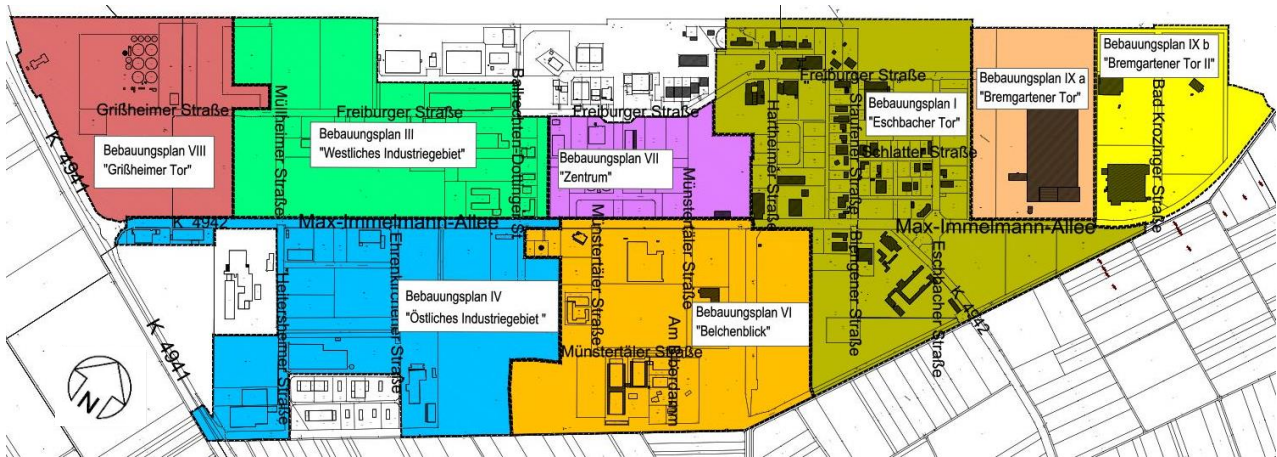
**Öffentliche Bekanntmachung
des
Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach**

Inkrafttreten der folgenden Bebauungsplanänderungen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- 6. Änderung Bebauungsplan I „Eschbacher Tor“**
- 3. Änderung Bebauungsplan III „Westliches Industriegebiet“**
- 4. Änderung Bebauungsplan IV „Östliches Industriegebiet“**
- 6. Änderung Bebauungsplan VI „Belchenblick“**
- 2. Änderung Bebauungsplan VII „Zentrum“**
- 5. Änderung Bebauungsplan VIII „Grißheimer Tor“**
- 3. Änderung Bebauungsplan IXa „Bremgartner Tor“**
- 4. Änderung Bebauungsplan IXb „Bremgartner Tor II“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat am 17.11.2021 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geänderten vorgenannten Bebauungspläne nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Die Änderungsbereiche betreffen die vollständigen Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne, welche im Gewerbepark Breisgau liegen und im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt sind.



Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderungen können einschließlich der gemeinsamen Begründung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderungen und ihre gemeinsame Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.gewerbepark-breisgau.de/Service-Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 1.12.2021

Joachim Schuster, Verbandsvorsitzender